



**Satzung der Fachvereinigung
Betriebs- und Regenwassernutzung e.V. (fbr)**

Satzung der Fachvereinigung

Betriebs- und Regenwassernutzung e.V. (fbr)

Fassung vom 13.04.2011

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beitrag
- § 7 Vorstand
- § 8 Aufgaben des Vorstandes
- § 9 Arbeits-, Fachgruppen, Referenten
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 12 Geschäftsstelle
- § 13 Haushalt
- § 14 Jahresrechnung
- § 15 Vermögen
- § 16 Ehrungen und Auszeichnungen
- § 17 Auflösung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Fachverband führt den Namen "Fachvereinigung Betriebs- und Regenwassernutzung e.V.", er wird im folgenden fbr genannt. Er ist als rechtsfähiger Verein nach § 21 BGB in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Die fbr hat ihren Sitz in Darmstadt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die fbr hat den Zweck, die Betriebs- und Regenwassernutzung zur Einsparung von Trinkwasser sowie Reduzierung von Abwasser und damit die Entlastung und den Schutz des Wasserhaushaltes sowie die Regenwasserbewirtschaftung unter Beachtung aller Gesichtspunkte des Umweltschutzes sowie von Wissenschaft und Forschung zu fördern und die auf dem Gebiet der Betriebs- und Regenwassernutzung und Regenwasserbewirtschaftung Tätigen und Interessierten zusammenzuführen. Die fbr dient nicht Erwerbszwecken, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zu den Aufgaben der fbr gehören insbesondere:
 - a) Förderung und Vertretung der Betriebs- und Regenwassernutzung in allgemeiner, technischer, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und organisatorischer Hinsicht
 - b) Förderung von Wissenschaft und Forschung, sowie Verbreitung und Veröffentlichung der Arbeiten
 - c) Durchführung von Informations-, Fort- und Weiterbildungsaktivitäten bzw. Beratung hierzu
 - d) Erarbeitung und Fortschreibung von technischen Richtlinien bzw. eines Regelwerkes; Mitarbeit bei der Aufstellung von einschlägigen Normen und gesetzlichen Regelungen
 - e) Sammlung und Verbreitung von Informationen und Veröffentlichungen zur Betriebs- und Regenwassernutzung
 - f) Zusammenarbeit und wissenschaftlicher Austausch mit fachverwandten Vereinigungen der Wasserwirtschaft und des Sanitärwesens, der Industrie sowie mit öffentlichen Institutionen, Verbänden und deren Organisationen
 - g) Zusammenarbeit und wissenschaftlicher Austausch mit fachverwandten Verbänden im Ausland zur Förderung der Betriebs- und Regenwassernutzung
- (3) Alle Leistungen des Fachverbandes werden freiwillig erbracht, ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaft besteht nicht.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder sind:
 1. ordentliche Mitglieder,
 2. fördernde Mitglieder und
 3. Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden,
 - a) natürliche Personen, die auf dem Gebiet der Betriebs- und Regenwassernutzung tätig sind und eine entsprechende Ausbildung absolviert haben,
 - b) an der Förderung der Betriebs- und Regenwassernutzung interessierte natürliche Personen.
- (3) Fördernde Mitglieder können werden,
 - juristische Personen des öffentlichen Rechts, Behörden und wissenschaftliche Institute sowie natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, Personenvereinigungen und Handelsgesellschaften (Ingenieurbüros, Gewerbebetriebe, Industrie, Verbände) soweit sie an der Förderung der Betriebs- und Regenwassernutzung interessiert sind.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden,
 - Personen, die sich um die Vereinigung in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird dem Mitglied von der Geschäftsstelle unter Zusendung der Satzung und Beginn der Mitgliedschaft schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliedschaft beginnt zum Ersten des Aufnahmemonats.
- (2) Die Mitgliedschaft kann mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich bei der Geschäftsstelle gekündigt werden.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von Verpflichtungen, die vor dem Ausscheiden entstanden sind.

- (4) Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied ausschließen,
 - a) wenn es das Ansehen und die Interessen der Vereinigung schädigt oder
 - b) wenn es der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwiderhandelt, insbesondere mit seinen Zahlungsverpflichtungen länger als ein Jahr in Rückstand ist, ohne dass eine Stundung gewährt wurde.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung des Vorstandes bei der Geschäftsstelle erfolgen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat gegenüber der Vereinigung die Rechte, die sich aus der Satzung ergeben.
- (2) Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, Vertreter juristischer Personen haben auf Verlangen ihre Vollmacht vor Abstimmungen dem Abstimmungsleiter gegenüber nachzuweisen.
- (3) In den Vorstand wählbar sind nur natürliche Personen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet
 - a) die Satzung und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten,
 - b) bei der Erfüllung der Aufgaben der Vereinigung und bei der Wahrung seines Ansehens nach Kräften mitzuwirken
 - c) seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 6 Beitrag

- (1) Die Aufwendungen für die fbr sind, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, durch Mitgliedsbeiträge zu decken.
- (2) Mitgliedsbeiträge zahlen ordentliche und fördernde Mitglieder. Es ist ein Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, zu zahlen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind zum 1. Februar des laufenden Jahres an die Geschäftsstelle zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag an die Geschäftsstelle gestundet, ermäßigt bzw. erlassen werden. Die Entscheidung hierzu trifft der Vorstand.
- (4) Bei Eintritt in die Vereinigung ist der Mitgliedsbeitrag ab dem Monat des Eintritts zu entrichten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Vereinigung und vertritt sie nach außen und innen. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus
 - a) der/dem PräsidentenIn
 - b) der/dem VizepräsidentIn
 - c) der/dem VizepräsidentIn und SchatzmeisterInDen Verein vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Darüber hinaus gehören dem Vorstand vier BeisitzerInnen an.
- (4) Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder sein. Die Vorstandsmitglieder gemäß § 7, Abs. 2 und 3, werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt weiter, bis eine Neu- oder Wiederwahl stattgefunden hat.
- (6) Die/der PräsidentIn lädt den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. In begründeten Sonderfällen kann die Einladung auch telefonisch mit Protokoll erfolgen. Die Frist für die Einladung beträgt zwei Wochen. Auf schriftlichen Antrag unter Angabe von Gründen von vier der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand innerhalb eines Monats verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes einberufen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlossen wird. Diese Einladung für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann bereits mit der ersten Einladung verbunden werden.
- (8) Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Niederschrift festgehalten. Die Niederschrift wird von der/vom PräsidentIn und dem Protokollführer unterzeichnet. Ein Abdruck der Niederschrift ist den Vorstandsmitgliedern zu übersenden.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Aufgabe, sich für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes gemäß § 2 einzusetzen.
- (2) Der Vorstand beschließt über folgende Gegenstände:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung einer Tagesordnung
 - b) Vorbereitung von Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung
 - c) Vorlage eines Geschäftsberichtes und Bericht über seine Tätigkeit an die Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes und seiner Nachträge
 - e) Aufstellung der Jahresrechnung
 - f) Vorschläge für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Gewährung von Beitragserleichterungen
 - h) Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - i) Einrichtung von Arbeits- und Fachgruppen
 - j) Entscheidung über die Aufnahmen und den Ausschluss von Mitgliedern
 - k) Vorschlag von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung
 - l) Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern gem. § 7

§ 9 Arbeits-, Fachgruppen, Referenten

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes sind Arbeits- und Fachgruppen einzurichten bzw. Referenten/Innen zu berufen für
 - Fort- und Weiterbildung
 - Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können vom Vorstand weitere Arbeits- oder Fachgruppen eingerichtet bzw. Referenten/Innen berufen werden. Der Umfang ihrer Aufgaben ergibt sich aus dem Berufungsbeschluss. Diese Gruppen wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher/In, der dem Vorstand über die Arbeitsergebnisse berichtet.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, möglichst zur Zeit einer Tagung. Sie wird mit einer Frist von mindestens 4 Wochen von dem Vorstand durch schriftliche Einladung oder Einladung per E-Mail mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder ist der Vorstand innerhalb von 6 Wochen verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, müssen spätestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der PräsidentIn oder seinem/er VizepräsidentIn geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 hat je eine Stimme. Stimmberechtigte können sich vertreten lassen. Die Vertretung kann nur mit einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden, die vorzulegen ist. Kein/e VertreterIn darf mehr als 1 Stimme im Sinne einer Vertretung halten.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung der fbr gilt § 16.
- (5) Gewählt wird in geheimer Abstimmung in getrennten Wahlgängen. Offene Wahl ist zulässig, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.
- (6) Über die Beratungsergebnisse, Wahlergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der PräsidentIn und von dem/der VerfasserIn der Niederschrift, bei Wahlen zusätzlich von einer/m WahlleiterIn, zu unterzeichnen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlüsse zur Satzung und deren Änderung
- b) Abnahme des Geschäftsberichtes und Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes für die Geschäftsführung
- c) Abnahme der Jahresrechnung und dem Kassenprüfbericht und Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes für die Kassenführung
- d) Beschluss über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan und seiner Nachträge

- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 2 und 3
- g) Wahl von Kassenprüfern und ihren Stellvertretern
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Beratung und Beschluss zu Anträgen der Mitglieder und Vorlagen des Vorstandes
- j) Beschluss zu Beschwerden gemäß § 4 Abs. 4
- k) Beschluss über die Auflösung der Vereinigung und die Verwendung seines Vermögens

§ 12 Geschäftsstelle

- (1) Die fbr richtet eine Geschäftsstelle ein, deren Leitung einem/r GeschäftsführerIn übertragen werden kann.
- (2) Der/die GeschäftsführerIn erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, er/sie ist insoweit besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (3) Der/die GeschäftsführerIn ist dem Vorstand verantwortlich.
- (4) Der/die GeschäftsführerIn ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe sowie Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 13 Haushalt

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Er weist die zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben aus.
- (3) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltsführung; er wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 14 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung umfasst die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung.

§ 15 Vermögen

- (1) Die fbr ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der fbr dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Auch entstehende Überschüsse sind dementsprechend satzungsgemäß zu verwenden, worüber der Vorstand entscheidet.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 16 Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Als Ehrungen durch die Fachvereinigung sind vorgesehen:
 - a) Die Ehrenmitgliedschaft der Vereinigung für Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße für die Fachvereinigung verdient gemacht haben. (s. auch §§ 3, 8 und 11)
 - b) Die Ehrennadel der Fachvereinigung für Mitglieder, die die Fachvereinigung durch besondere Verdienste gefördert haben.
- (2) Als Auszeichnung durch die Fachvereinigung ist vorgesehen:
 - a) Der "**fbr - Regentropfen**" für Persönlichkeiten, die sich um die Betriebs- und Regenwassernutzung im besonderen Maße hervor getan haben.
- (3) Der Vorstand kann im Einzelfall weitere Ehrungen und Auszeichnungen beschließen.
- (4) Der Vorstand kann eine Verleihungsordnung (Ehrenordnung) beschließen.

§ 17 Auflösung

- (1) Die fbr kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Wird in dieser Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen danach die Mitgliederversammlung erneut und ausschließlich zu diesem Zweck mit einer sechswöchigen Frist einzuladen. Sie ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Berlin zur Verwendung für die Förderung und Vertretung der Betriebs- und Regenwassernutzung in allgemeiner, technischer, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und organisatorischer Hinsicht.

Darmstadt, den 13. April 2011